

## **Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen (Lesefassung einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 03.03.2016)**

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03. März 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen“.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lühe.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt:

Geteilter Schild, oben in Rot, ein silberner Wellenbalken, unten von Silber und Rot fünfzehnfach geschachtelt.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Neuenkirchen hat folgendes Aussehen:

Das Flaggentuch ist Silber von Rot geteilt; belegt in der Teilungsmitte mit dem Wappen der Gemeinde Neuenkirchen.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Stade“.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Die Erheblichkeitsgrenze zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wird auf 7.500 € festgelegt.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 4 Satz 2 genannten Vertretungsfälle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder einen ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister. Im Falle des Verzichts auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses erfolgt die Wahl der Stellvertretung gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 aus der Mitte des Rates.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragsstellern mit Begründung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss überweisen.

## **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht. Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich im den folgenden amtlichen Aushangkästen informiert:
  - Dorfstraße/ Höhe Dorfgemeinschaftshaus, Neuenkirchen
  - Fußgängerbrücke Altenschleuse, Neuenkirchen
  - Hinterdeich, Neuenkirchen
  - Lühebogen, Neuenkirchen

- beim Rathaus der Samtgemeinde Lühe (Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lühe während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).

- (2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Die Regelung der Ersatzbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 16.12.1977, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.1990, außer Kraft. \*

\* 1. Änderungssatzung vom 13.12.2016

\* 2. Änderungssatzung vom 03.03.2018